Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Windenergie'
Konzentrationsfläche B (südlich Grießem), Flecken Aerzen

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln

Telefon: 05151 / 67464 • Fax: 61589 • E-mail: mail@luckwald.de • Internet: www.luckwald.de

2023

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Windenergie'
Konzentrationsfläche B (südlich Grießem), Flecken Aerzen

Auftraggeberin: **Flecken Aerzen**

Kirchplatz 2
31855 Aerzen

Auftragnehmer:

LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, Fax: 61589

Bearbeitung: **Dipl.-Ing. Georg Seibert**
Esther Tewes, M. Sc.

Kartierungen: **Dipl.-Biol. Wolfgang Nülle** **(Brutvögel)**
Marius Henke, M. Sc. **(Uhu)**

Hameln, im Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1
1.1 Rechtliche Grundlagen ... 2
1.2 Untersuchungsumfang und Datengrundlagen ... 6
2 Allgemeine Ausführungen zum Brutvogel-Artenschutz ... 8
3 Windenergiesensible Groß- und Greifvögel (Bestand) ... 11
3.1 Rotmilan ... 11
3.2 Uhu ... 13
3.3 Baumfalke ... 14
3.4 Mäusebussard ... 15
3.5 Sonstige Arten ... 16
4 Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung (Brutvögel, Konzentrationsfläche B) ... 17
4.1 Rotmilan ... 17
4.2 Uhu ... 17
4.3 Baumfalke ... 19
4.4 Mäusebussard ... 19
5 Artenschutzrechtliches Fazit ... 19
6 Quellenverzeichnis ... 21

1 Einleitung

Der Flecken Aerzen stellt einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zum Thema Windenergienutzung auf. In diesem Zusammenhang wurde das LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald damit beauftragt, im Jahr 2022 eine Kartierung der windenergiesensiblen Vogelarten (ausgewählte Groß- und Greifvogelarten)[1] durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die Konzentrationsfläche B (südlich Grießem) aus dem Windenergiekonzept des Flecken Aerzen. Auf der Grundlage dieser Kartierung sowie weiterer ergänzender Daten wird die vorliegende gutachtliche Stellungnahme verfasst. Darin wird erläutert, wie die Konzentrationsfläche B als potenzieller Windenergiestandort hinsichtlich der Belange des Brutvogel-Artenschutzes zu bewerten ist.

Diese artenschutzrechtliche Stellungnahme soll in die Abwägung und Entscheidungsfindung des Flecken Aerzen über die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan einfließen.

Inhaltlich orientiert sich die artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere an:

1. dem Leitfaden ‚Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen‘ vom 24.02.2016 (MU 2016)[2],
2. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)[3],
3. den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (LAG VSW[4] 2015) sowie
4. den Anforderungen, die sich aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Thema Artenschutz und Windenergie ergeben.

[1] Für die Auswahl der windenergiesensiblen Vogelarten war bisher die Liste der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) maßgeblich. Sie lag den Geländekartierungen im Jahr 2022 zugrunde. Im Juli 2022 hat der Bundesgesetzgeber eine Liste der ‚kollisionsgefährdeten Brutvogelarten‘ als Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG veröffentlicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Zukunft diese ‚neue‘ Liste maßgeblich sein wird.

[2] Dieser Leitfaden wird vom Land Niedersachsen überarbeitet; für die neue Fassung liegt zurzeit jedoch noch kein öffentlicher Entwurfsstand vor.

[3] Maßgeblich für das Thema Artenschutz und Windenergie ist insbesondere das Vierte Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022.

[4] LAG VSW = Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten

In dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 4.2) werden die Anforderungen an eine Artenschutzprüfung (ASP) im Flächennutzungsplan wie folgt beschrieben:
„Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (…), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung vor allem der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“
Da der Flecken Aerzen keinen Einfluss darauf und auch keine konkrete Kenntnis darüber hat, welche Typen von WEA mit welchen Maßen (Nabenhöhe und Rotorradius) an welchen konkreten Standorten zukünftig errichtet werden, ergibt sich bei der Artenschutzprüfung eine ‚Arbeitsteilung‘ zwischen Flächennutzungsplanung und immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren: Eine ‚vorbereitende Artenschutzprüfung‘ wird im Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan durchgeführt; die vollständige und abschließende Artenschutzprüfung kann dagegen erst im Genehmigungsverfahren für ein konkret geplantes Vorhaben (Windpark oder Einzelanlage) erfolgen.[5]
In bestimmten Fällen wird diese ‚Arbeitsteilung‘ in Zukunft nicht mehr zum Tragen kommen, weil für manche Genehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung entfallen wird (§ 6 Abs. 1 und 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz).

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzrechtes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote") sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Der Artenschutz ist in Planungs- und Genehmigungsverfahren unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) eigenständig zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Artenschutzes sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten. Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten.

[5] Diese Fallkonstellation wird im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 4.2, Abb. 5) als Nr. 1b. aufgeführt:
- Vorbereitende ASP im FNP-Verfahren
- Abschluss der ASP im Genehmigungsverfahren

Die vorliegende gutachtliche Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Vogelarten; im Folgenden werden somit keine Aussagen zu sonstigen Artengruppen getroffen.

In § 44 BNatSchG sind die nachfolgend aufgeführten, für Vogelarten relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände enthalten. Verboten ist demnach

- der direkte Zugriff auf Individuen besonders geschützter Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsstadien (nachstellen, fangen, verletzen, töten etc.) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- eine erhebliche Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zu diesen Verbotstatbeständen gibt das niedersächsische Umweltministerium ausführliche Hinweise (MU 2016, Nr. 4.4).

Während das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) überwiegend im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA auftreten (Kollisionsgefährdung, Scheuchwirkung), kann das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der Errichtung von WEA zum Tragen kommen (s. MU 2016, Nr. 4.4).

Artenschutzrechtliche Konflikte treten real noch nicht in der Planungsphase, sondern erst mit dem Bau und der Inbetriebnahme von WEA auf. Konkrete Regelungen zum Artenschutz können daher insbesondere im Genehmigungsverfahren getroffen werden (z. B. in Form von Auflagen und Nebenbestimmungen). Die artenschutzrechtlichen Verbote richten sich nicht unmittelbar an die Planungsebene des Flächennutzungsplans (F-Plans) als vorbereitendem Bauleitplan. Dennoch müssen artenschutzrechtliche Fragen bereits auf dieser Ebene berücksichtigt werden. Da über die Standortfrage für die Windenergie im F-Plan abschließend entschieden wird, sind die Fragestellungen des besonderen Artenschutzes auf dieser Planungsebene soweit in den Blick zu nehmen, wie sie für die Standortauswahl relevant sind. Dies bedeutet, dass artenschutzrechtliche Belange, welche dazu führen (können), dass die Planung nicht realisierbar ist, bereits im F-Plan zu beachten sind. Eine Bauleitplanung, die in der Praxis nicht vollziehbar ist, gilt als ‚nicht erforderlich' (im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB) und in der Folge als unwirksam.

Die Ermittlung und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange trägt auf diese Weise zur Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet bei.

Bei der Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist zu beachten, dass sich nicht jede Tierkollision an einer WEA zuverlässig vermeiden lässt. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Anforderung formuliert, dass das Tötungsverbot dann eintritt, wenn sich das Risiko einer Tierkollision an einer WEA in signifikanter Weise erhöht. Der Begriff der Signifikanz lässt sich wie folgt erläutern:
Im Sinne der Rechtsprechung (z. B. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06) ist es nicht möglich und nicht erforderlich, jegliche Kollision von Vögeln an WEA auszuschließen. Zu vermeiden ist jedoch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Diese kann vorliegen, wenn WEA im Nahbereich um den Brutplatz oder in einem nachgewiesenen Dichtezentrum oder in Haupt-Flugwegen bzw. -Nahrungshabitaten einer kollisionsgefährdeten Art errichtet werden. Diese Situationen legen eine erhöhte (überdurchschnittliche) Aufenthaltswahrscheinlichkeit für die betreffende Art nahe.
Eine derart definierte Signifikanzschwelle lässt sich nur auf der Grundlage von Kartiererergebnissen, anhand der Landschaftsstruktur sowie aufgrund brut- und nahrungsökologischer Informationen zu der jeweiligen Art ermitteln, wobei eine gewisse Prognoseunsicherheit nicht ausgeschlossen werden kann.
Das BVerwG (Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07) führt zum Thema Signifikanz Folgendes aus[6]:
„Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen (…) zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. (…) Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht ‚gewollt' (…), müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand (…) nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten (…) in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll (…) in die Betrachtung einzubeziehen."
Somit ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn die mit dem Vorhaben verbundene Kollisionsgefährdung in einem Risikobereich bleibt, der mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden (vgl. MU 2016, Nr. 4.4.1).

[6] Die Ausführungen beziehen sich auf Straßenbauvorhaben, werden aber in der nachfolgenden Rechtsprechung regelmäßig auch auf Windenergieprojekte übertragen.

In einer weiteren Entscheidung hat das BVerwG noch einmal klargestellt, dass die vom Menschen gestaltete Kultur- und Zivilisationslandschaft ein Grundrisiko für die dort lebenden Tierarten birgt. Für die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos braucht es besondere Umstände, welche dazu führen, dass ein Gefährdungsgrad erreicht wird, der dazu führt, dass dieses Grundrisiko signifikant erhöht wird. Ein Nullrisiko bezüglich Tierkollisionen ist somit für neue Vorhaben, seien es Verkehrswege, Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen, ausdrücklich nicht gefordert (BVerwG, Urteil v. 28.04.2016 - 9 A 9.15).

Im Jahr 2017 hat der Bundesgesetzgeber die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aufgegriffen und den Signifikanz-Begriff mit dem ‚Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes' (v. 15.09.2017) in das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) aufgenommen.

Die Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder (Umweltministerkonferenz, UMK) verfolgt das Ziel, den Signifikanz-Begriff im Hinblick auf das Konfliktfeld Brutvögel und Windenergie inhaltlich weiter zu präzisieren und Mindeststandards für seine Anwendung zu definieren. Zu diesem Zweck hat die UMK einen Signifikanzrahmen erarbeitet und am 11.12.2020 beschlossen[7]: *„In dieser Vollzugshilfe sind zu dem Thema Signifikanzprüfung und -bewertung Mindeststandards bezogen auf die Problemfelder der Beurteilung des Tötungs- und Kollisionsrisikos definiert, um den Vollzugsbehörden und den am Zulassungsverfahren Beteiligten ein rechtssicheres Vorgehen zum Schutz der entsprechenden Arten bei dem notwendigen Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. (…)*
Diese Vollzugshilfe ist zu beachten, wenn bei der Prüfung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) an Land von der Genehmigungsbehörde zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung oder Verletzung von Exemplaren einer europarechtlich geschützten Vogelart vorliegt."

Dieser bundesweit gültige Signifikanzrahmen soll durch die Bundesländer inhaltlich weiter ausgestaltet werden.

Gemäß dieser Vollzugshilfe der UMK (2020) wird der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG dann verwirklicht, *„wenn*

a. Exemplare einer aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens als kollisionsgefährdet eingestuften Art

b. mit einer erhöhten Häufigkeit im Gefahrenbereich einer WEA anzutreffen sind und

[7] UMK (2020): „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen".

c. die Wirksamkeit anerkannter Schutzmaßnahmen nicht ausreicht, das Kollisionsrisiko insbesondere unter die Signifikanzschwelle zu senken."

Dieser Prozess der Präzisierung und Konkretisierung des Signifikanz-Begriffes wird unterstützt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), welches zu diesem Thema einen Methodenvorschlag veröffentlicht hat: *„Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA"* (BFN 2020).

In das BNatSchG wurde mit der 4. Änderung vom 20.07.2022 eine Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5), Abschnitt 1 eingeführt. Noch ungeklärt ist, ob diese Liste vor dem Hintergrund des europäischen Rechts (EU-VSchRL[8]) als abschließende Auflistung zu verstehen ist, oder ob im Einzelfall weitere Arten als kollisionsgefährdet zu betrachten sind. Der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/2354, S. 25) ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine abschließende Liste beabsichtigt hat; dem Gesetzestext selbst ist diesbezüglich jedoch nichts zu entnehmen.

1.2 Untersuchungsumfang und Datengrundlagen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme wurden eigene Kartierungen der windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten im Jahr 2022 durchgeführt. Im benachbarten Stadtgebiet von Bad Pyrmont ist in den Jahren 2021 und 2022 ebenfalls eine Groß- und Greifvogel-Kartierung erfolgt. Die Daten aus beiden Kartierungen wurden gemeindegebietsübergreifend ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet (UG), welches in Karte 1 im Anhang dokumentiert ist, umfasst die maßgebliche Windenergie-Konzentrationsfläche B sowie einen Radius von mindestens 1.500 m im Umfeld dieser Fläche.

Neben den windenergiesensiblen bzw. kollisionsgefährdeten Arten wurden auch sonstige Groß- und Greifvogelarten wie Mäusebussard, Turmfalke und Kolkrabe mit erfasst.

Die Kartierung für den Flecken Aerzen wurde an neun Terminen im Abstand von jeweils mindestens einer Woche im Zeitraum vom 18.03.2022 und dem 18.07.2022 durchgeführt (s. Tab. 1 im Anhang). Die ersten drei Termine fanden in einem Zeitraum bis Mitte April statt, in welchem die Bäume noch unbelaubt sind. Sie wurden (auch) zur Horstsuche

[8] Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) (neu kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG).

genutzt. Hierzu wurden insbesondere Waldrandbereiche, Feldgehölze und Baumreihen auf Greifvogelhorste und sonstige große Nester abgesucht.

Im Gelände aufgenommen wurden:

- die festgestellten Horste und großen Nester,
- die Brutplätze bzw. Revierzentren windenergiesensibler Vogelarten,
- alle Beobachtungen der betreffenden Arten im Gelände (fliegende und sitzende Tiere),
- sonstige relevante Beobachtungen und Vorkommnisse.

Begehungen zur Nachsuche nach dem Uhu in den Abend- und Nachtstunden wurden im Jahr 2021 im Stadtgebiet von Bad Pyrmont durchgeführt.

Alle Geländekartierungen fanden nach Möglichkeit bei günstiger Witterung (kein Niederschlag, wenig Wind) statt.

Der Kartierer bewegte sich mit dem PKW oder zu Fuß im Gelände. Bei den Beobachtungen kam ein Fernglas und bei Bedarf ein Spektiv zum Einsatz.

Darüber hinaus wurden die nachfolgend aufgelisteten avifaunistischen Daten (Brutvögel) recherchiert und für die weitere Planung berücksichtigt:

- NLWKN (staatliche Vogelschutzwarte): für Brutvögel wertvolle Bereiche[9].
- Mitteilungen eines Uhu-Experten (Dr. K. HÄNEL, schriftl. Mitt. v. 28.02.2021).

Im Anhang sind in Tabelle 1 die Kartiertermine dokumentiert. In Tabelle 2 sind alle Beobachtungen von Groß- und Greifvögeln in kurzer Form protokolliert. Tabelle 3 listet die im Zuge der Kartierungen nachgewiesenen Horste und großen Nester auf und benennt den ggf. festgestellten Besatz.

[9] Quelle: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/brutvogel/datenbewertung-und--herausgabe-brutvoegel-172094.html, Stand 2010 mit Ergänzung 2013, letzter Zugriff im Februar 2022.

2 Allgemeine Ausführungen zum Brutvogel-Artenschutz

Auf der Planungsebene des F-Plans sind hinsichtlich der Brutvögel insbesondere die windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten relevant.

Eine fachliche Orientierungshilfe für die Ermittlung des signifikanten Tötungsrisikos für windenergiesensible Brutvogelarten bilden die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015). Diese Empfehlungen beinhalten insbesondere eine Liste der windenergiesensiblen Vogelarten mit den jeweils empfohlenen Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und den nächstgelegenen Brutplätzen. Darüber hinaus sind größere Radien angegeben, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze, Flugwege oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind (Prüfbereiche).
Vom Niedersächsischen Umweltministerium (MU 2016, Nr. 2.2) werden für die Anwendung dieser Empfehlungen folgende Hinweise gegeben: *„Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d.h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (…). Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt.“*

Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vierte Änderung vom 20.07.2022) enthält in Anlage 1, Abschnitt 1 eine auf 15 Arten reduzierte Liste der ‚kollisionsgefährdeten Brutvogelarten‘. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/2354, S. 25) wird hierzu ausgeführt, dass es sich um eine *„abschließende Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten“* handeln soll; im Gesetzestext selbst fehlt ein entsprechender Hinweis.

Diese hinsichtlich der Artenauswahl reduzierte Liste führt für den Flecken Aerzen zu keinem anderen Ergebnis. Alle drei in der Umgebung der Konzentrationsfläche B nachgewiesenen windenergiesensiblen Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke und Uhu) werden sowohl von LAG VSW (2015) als auch im BNatSchG als windenergiesensibel (bzw. kollisionsgefährdet) aufgeführt.

Neu im BNatSchG geregelt ist die Unterteilung der Umgebungsradien um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten in einen Nahbereich, einen Zentralen Prüfbereich und einen Erweiterten Prüfbereich:

- Bei Errichtung einer WEA im Nahbereich gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. 2 BNatSchG). Insofern steht der Nahbereich für eine Windenergie-Planung nicht zur Verfügung.
  Der fachliche Hintergrund für diesen Nahbereich besteht darin, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Vogel im Gefahrenbereich einer WEA aufhält, (auch) davon abhängt, wie nah die WEA an seinem Brutplatz aufgestellt wird. Dies lässt sich mit der einfachen Formel ausdrücken: je näher am Brutplatz, desto größer die Gefährdung.[10] Im Nahbereich ist davon auszugehen, dass eine sehr hohe Frequentierung durch das betreffende Brutpaar erfolgt, so dass es sich um einen *„besonderen Gefahrenbereich“* handelt, in dem es *„mit hoher Gewissheit zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko“* kommt (BFN 2020, S. 23).
  ⇨ Der Nahbereich beträgt für Rotmilan und Uhu 500 m, für den Baumfalken 350 m (gemessen als Radius um den Brutplatz).

- Für den Zentralen Prüfbereich stellt der Gesetzgeber die Regelvermutung auf, dass auch hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. 3 BNatSchG). Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, entweder durch eine Habitatpotenzial- oder Raumnutzungsanalyse oder durch den Einsatz geeigneter, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen. Im Gesetzestext ausdrücklich genannt werden Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate oder phänologiebedingte Abschaltungen von WEA. Bei Realisierung dieser Maßnahmen sei in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird, um das anzunehmende Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein Maß unterhalb der Signifikanzschwelle abzusenken.
  ⇨ Der Zentrale Prüfbereich beträgt für den Rotmilan 1.200 m, den Uhu 1.000 m und den Baumfalken 450 m.

[10] Eine Begründung für die Zunahme der Kollisionsgefährdung in Abhängigkeit von der Nähe zwischen Brutplatz und WEA findet sich in der sog. PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016 unter Verweis auf HÖTKER et al. 2013): *„Ein wesentlicher Einflussfaktor auf das Kollisionsrisiko kann die Entfernung zum Neststandort sein. Bei der Telemetrie von Rotmilanen zeigte sich, dass diese in den meisten Fällen den Bereich um ihr Nest flächenhaft und mit hoher Flugintensität nutzten. Je näher die WP am Nest lagen, desto wahrscheinlicher war es, dass Rotmilane in diese hineinflogen (…). Die Kollisionswahrscheinlichkeit nahm mit der Zunahme der Distanz zum Nest deutlich ab. Im Nahbereich (< 250 m) war das Kollisionsrisiko mehr als zehnmal höher und in einer Entfernung bis 750 m noch doppelt so hoch wie im Fernbereich (> 1.250 m).“*

- Für den Erweiterten Prüfbereich gilt die ‚umgekehrte' Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. 4 BNatSchG). Etwas anderes ist nur dann anzunehmen, wenn für die den Brutplatz nutzenden Exemplare eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich anzunehmen ist und wenn das hiermit verbundene Risiko nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (s. o.) hinreichend verringert werden kann.
  ⇨ Der Erweiterte Prüfbereich beträgt für den Rotmilan 3.500 m, den Uhu 2.500 m und den Baumfalken 2.000 m.
- Bei (noch) größeren Abständen (> Erweiterter Prüfbereich) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko in keinem Fall anzunehmen; Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).

Bedeutsam ist weiterhin die Festlegung des Gesetzgebers, dass für bestimmte, überwiegend niedrig über der Geländeoberfläche fliegende Vogelarten eine Kollisionsgefährdung nur dann angenommen wird, wenn die Rotorunterkante der Windenergieanlage einen bestimmten Mindestabstand vom Erdboden unterschreitet. Für den Uhu wird dieser Mindestabstand (‚Bodenfreiheit') bei Standorten im hügeligen Gelände mit 80 m angegeben.
Diese Maßgabe gilt jedoch für den Uhu nicht im Nahbereich (500 m) um seinen Brutplatz (Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG).

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung stellt überwiegend auf die neuen Regelungen des BNatSchG ab. Auch wenn diese i. d. R. erst ab Februar 2024 in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden sind (§ 74 Abs. 4 BNatSchG) werden sie für zukünftige Planungs- und Genehmigungsverfahren maßgeblich sein. Zudem hat der Gesetzgeber für die Vorhabenträger die Möglichkeit eingeräumt, zu verlangen, dass die neuen Regelungen bereits vor dem genannten Stichtag angewendet werden (§ 74 Abs. 5 BNatSchG). Es erweist sich daher als sinnvoll, die neue Rechtsgrundlage schon jetzt den artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Flächennutzungsplanverfahren des Flecken Aerzen zugrunde zu legen.

Die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) stößt dort an ihre Grenzen, wo die Verbreitung von Vogelarten einer natürlichen Dynamik unterliegt, der F-Plan aber als langfristig angelegte, vorbereitende Planung auf Kontinuität ausgerichtet ist:
Obwohl viele windenergiesensible Vogelarten eine gewisse Ortstreue aufweisen, wechseln sie doch auch gelegentlich ihren Horstplatz oder sie beziehen ein neues Brutrevier.

Auf solche dynamischen Entwicklungen in der Natur kann der F-Plan nur sehr begrenzt reagieren.
In solchen Fällen besteht nur die Möglichkeit, die veränderte Sachlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für dieses Verfahren werden i. d. R. zusätzliche Daten erhoben, sodass eine Bewertung des Sachverhalts auf einer aktuellen und detaillierten Informationsgrundlage erfolgt. Weiterhin ist es möglich, im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen für windenergiesensible Vogelarten festzulegen. So werden in den einschlägigen Leitfäden und Arbeitshilfen und selbst im Bundesnaturschutzgesetz unterschiedliche artspezifische Maßnahmen beschrieben (MU 2016, Nr. 7; UMK 2020, Kap. 3.4.3; BFN 2020, Kap. 10.2; LAG VSW 2017; BNatSchG, Anhang 1, Abschnitt 2). Die neuen Bestimmungen des § 45b BNatSchG sind in diesem Kontext zu beachten.

Ggf. kann im Genehmigungsverfahren auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden.

3 Windenergiesensible Groß- und Greifvögel (Bestand)

Im Folgenden werden der Kenntnisstand bezüglich der Verbreitung windenergiesensibler Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet sowie eine erste artenschutzrechtliche Bewertung desselben zusammenfassend beschrieben.

In Karte 1 sind die bekannten Brutplätze und Reviere windenergiesensibler Arten dargestellt. Weiterhin sind die Radien des Nahbereichs sowie des Zentralen Prüfbereichs (Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG) abgebildet. Für alle Brutplätze bzw. Reviermittelpunkte liegt entweder ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vor.

3.1 Rotmilan

Nahbereich (BNatSchG)	500 m
Zentraler Prüfbereich (BNatSchG)	1.200 m
Erweiterter Prüfbereich (BNatSchG)	3.500 m

Der Rotmilan legt seinen Brutplatz bevorzugt in Waldrandbereichen, in Feldgehölzen oder Baumreihen an, nur selten brütet er innerhalb großer, geschlossener Waldbestände. Seine Nahrung sucht er im Offenland, wo er eine abwechslungsreiche Landschaft aus Acker- und Grünlandflächen, Brachflächen, Säumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern bevorzugt. Auf Nahrungssuche ist er mehr oder weniger flächendeckend im Weserbergland zu beobachten. Der Rotmilan gilt als *„opportunistischer Nahrungsgast im Offenland“*[11], was bedeutet, dass sein Nahrungsspektrum vielseitig ist und er diejenigen Orte aufsucht, welche aktuell ein günstiges Nahrungsangebot versprechen. In Abhängigkeit von Jahreszeit, landschaftlicher Ausstattung und landwirtschaftlicher Fruchtfolge ist sein Nahrungshabitat räumlich variabel. Seine Suchflüge können ihn somit über große Teile der offenen Landschaft führen, was jedoch nicht ausschließt, dass bestimmte, ergiebige Nahrungshabitate im Vergleich zur übrigen Landschaft intensiver und häufiger aufgesucht werden.
Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie insgesamt im Gebiet des Flecken Aerzen sind die Lebensraumanforderungen für diese Vogelart in günstiger Weise erfüllt.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2022 zwei Rotmilanbrutplätze festgestellt: einer im Waldrand des Saalberges unmittelbar oberhalb der Ortschaft Grießem. Der andere im Stadtgebiet von Bad Pyrmont nördlich der Ortslage von Hagen. Die Konzentrationsfläche B liegt zwischen diesen beiden Brutrevieren, wird aber von den ‚Zentralen Prüfbereichen‘ (Radius von 1.200 m) nicht berührt. Der ‚Erweiterte Prüfbereich‘ (Radius von 3.500 m) stellt keine Restriktion dar, welche sich gegen eine Windenergienutzung durchsetzen könnte, weil dort das Tötungs- und Verletzungsrisiko i. d. R. nicht signifikant erhöht ist (siehe Kap. 2). Eine andere Beurteilung würde sich nur dann ergeben, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Brutpaares in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und wenn die sich hieraus ergebende Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann (§ 45b Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG). Weder aufgrund der durchgeführten Kartierungen, noch aufgrund von Vorinformationen ergeben sich Hinweise oder Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der Konzentrationsfläche B eine erhöhte (überdurchschnittliche) Aufenthaltswahrscheinlichkeit für den Rotmilan besteht. Insofern gilt hier die Wertung des Gesetzgebers, dass das Kollisionsrisiko für den Rotmilan in diesem Bereich nicht signifikant erhöht ist.

[11] So wörtlich VGH Mannheim, Beschluss vom 23.02.2016 - 3 S 2225/15.

Der NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte) weist im Gebiet des Flecken Aerzen und der Stadt Bad Pyrmont mehrere Flächen als *„für Brutvögel wertvolle Bereiche“* mit landesweiter Bedeutung aus (siehe Karte 2). Es handelt sich um „Großvogellebensräume“, die speziell zum Schutz der Art Rotmilan abgegrenzt wurden. Diese wertvollen Bereiche wurden insbesondere auf Grundlage der landesweiten Rotmilanerfassung in den Jahren 2011/2012 ermittelt und zwischenzeitlich im Einzelfall gebietsweise fortgeschrieben. Sie umfassen in der Regel sowohl den Brutplatz, als auch Teile des angrenzenden Nahrungshabitats. Die Methodenbeschreibung (BEHM & KRÜGER 2013) trifft hierzu folgende Aussagen: Einige ausgewählte Brutvogelarten sind gekennzeichnet durch einen großen Raumbedarf, *„da ihre Brut- und Nahrungshabitate oft räumlich voneinander getrennt sind. Da sie als Brutvögel im Land selten und ihre Bestände zudem z. T. über bereits sehr lange Zeiträume stark rückläufig sind, werden ihre Lebensräume inklusive der Nahrungshabitate je nach Gefährdungsgrad direkt als landesweit bzw. national bedeutsam eingestuft.“* Die in Niedersachsen stark gefährdete Art Rotmilan wird als *„Greifvogel mit großem Raumbedarf zur Brutzeit“* beschrieben. *„In der Regel werden beim Rotmilan die nestnahen Gehölzstrukturen und Offenlandbereiche als wesentliche Bestandteile des Brutlebensraums als landesweit bedeutsam eingestuft.“*
Im Untersuchungsgebiet befinden sich landesweit bedeutsame Großvogellebensräume für den Rotmilan unter anderem genau dort, wo im Jahr 2022 die beiden Brutplätze festgestellt wurden: am Saalberg nördlich Grießem sowie im Westen des ‚Pyrmonter Forstes‘ nördlich Hagen. Die Konzentrationsfläche B liegt vollständig außerhalb von ‚für Brutvögel wertvollen Bereichen‘ (NLWKN).

3.2 Uhu

Nahbereich (BNatSchG)	500 m
Zentraler Prüfbereich (BNatSchG)	1.000 m
Erweiterter Prüfbereich (BNatSchG)	2.500 m

Der Uhu besiedelt reich strukturierte Landschaften mit Felsen, Sandgruben, Hecken, Feldrainen, Wäldern und Gewässern. Zum Brüten werden bevorzugt Felsen, mit Geröll bedeckte Steilwände, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben mit Nischen bzw. Höhlen, Gebäude (Kirchtürme, hohe Gewerbegebäude) sowie auch alte Nester von Greif- oder anderen Großvögeln auf Bäumen genutzt. Seltener kommen auch Bruten auf dem Boden (mit

Deckung durch Stämme, Wurzelteller oder Steine) vor. Eigener Nestbau erfolgt nicht. Der Uhu ist ausgesprochen Brutorttreu. Grundlage seiner Ernährung bilden insbesondere kleine Säugetiere und Vögel. Der niedersächsische Verbreitungsschwerpunkt des Uhus liegt v. a. in den Regionen Weser-Leinebergland und Harz. (Vgl. NLWKN 2011)

Im Süden grenzt die Konzentrationsfläche B an einen Uhu-Revierbereich an, welcher sich über den ‚Pyrmonter Forst' bis an die Ortschaft Hagen erstreckt. Für diesen Bereich liegen folgende Beobachtungen und Meldungen vor:

Anfang März 2021 wurde im Zuge der Kartierungen im Bad Pyrmonter Stadtgebiet ein männlicher Uhu in einem Waldbereich nordöstlich Hagen gehört. Ältere Rufnachweise liegen aus diesem Bereich für die Jahre 2010, 2011 und 2013 vor. Während in den beiden erstgenannten Jahren männliche Tiere nachgewiesen wurden, rief in 2013 ein weibliches Tier. Aus den aufgeführten Informationen ergibt sich, dass in dem bezeichneten Bereich seit mehr als 10 Jahren ein Uhu-Revier vorhanden ist. Dieser Sachverhalt konnte auch bei der Befragung von Jagdpächtern im Stadtgebiet Bad Pyrmont bestätigt werden.

Aus den Ergebnissen lässt sich ableiten, dass es sich (mindestens) um das Revier eines Einzeltieres, ggf. aber auch um ein Brutrevier handelt. Der konkrete Brutplatz – sofern es einen gibt – ist nicht bekannt. Uhu-Brutplätze auf Bäumen (in alten Greifvogelhorsten) oder am Waldboden sind im Gelände schwer auffindbar. Zudem ist bei Baum- und Bodenbruten – anders als bei Fels- oder Gebäudebruten – mit häufigeren Brutplatzwechseln im Lauf der Jahre zu rechnen.

3.3 Baumfalke

Nahbereich (BNatSchG)	350 m
Zentraler Prüfbereich (BNatSchG)	450 m
Erweiterter Prüfbereich (BNatSchG)	2.000 m

Der Baumfalke baut sich sein Nest nicht selbst, sondern er nutzt verlassene Nester anderer Vögel (v.a. Krähen) (SÜDBECK et al. 2005). Er brütet nicht über mehrere Jahre im selben Nest, gilt aber als ‚reviertreu', was bedeutet, dass er sich im Folgejahr i. d. R. innerhalb seines Jagdreviers ein neues Nest sucht. Dies führt dazu, dass der Baumfalke räumlich weniger gebunden ist und sich seinen Brutplatz variabler innerhalb seines Reviers wählt, als dies z. B. beim Rotmilan der Fall ist.

Vom Baumfalken wurde im Zuge der Kartierungen im Jahr 2021 (Bad Pyrmont) ein Revier im Waldrand nordwestlich von Hagen festgestellt. Im Jahr 2022 konnte kein erneuter Besatz dieses Brutplatzes festgestellt werden.
Aus Vorinformationen von Jagdpächtern lagen zwei Hinweise aus dem Nordwesten des Stadtgebietes vor auf *„Brutplätze von Baum- oder Wanderfalke“*. Eine dieser Beobachtungen erfolgte in nur geringer Entfernung zu dem in 2021 nachgewiesenen Brutplatz. Auch wenn diese Vorinformation relativ unbestimmt ist und damit nicht als gesichert gelten kann, passt sie dennoch ins Verbreitungsbild dieser reviertreuen Art. Es liegt somit zumindest ein Hinweis darauf vor, dass es sich bei dem festgestellten Brutplatz um ein mehrjährig genutztes Brutrevier handeln kann.
Der in 2021 festgestellte Brutplatz des Baumfalken weist einen Abstand von mind. 1,7 km zur Konzentrationsfläche B auf.

3.4 Mäusebussard

Der Mäusebussard wird in den Listen der windenergiesensiblen Arten gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG, LAG VSW (2015) und niedersächsischer Artenschutzleitfaden (MU 2016) nicht aufgeführt. In fachwissenschaftlichen Kreisen wird die Empfindlichkeit des Mäusebussards gegenüber WEA in den letzten Jahren kontrovers diskutiert. In der aktuellen Rechtsprechung (vgl. z. B. OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.09.2021 - 12 ME 45/11, Rn. 101 ff.) wird die Auffassung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard im Einzelfall (dennoch) bestehen kann, zumindest als vertretbar angesehen. Für diese Art werden - unter Verweis auf SPRÖTKE et al. (2018) - Schutzabstände zwischen Mastfuß und Brutplatz diskutiert, welche bei 250 m liegen bzw. der Summe aus Rotorblattlänge und einem 150 m-Puffer entsprechen.

Der Bundesgesetzgeber sieht die im BNatSchG enthaltene Liste der kollisionsgefährdeten Arten als abschließend an (siehe BT-Drs. 20/2354, S. 25). Dies spricht dafür, für den Mäusebussard kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Bewertung des Gesetzgebers der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Diskussion in der kommenden Zeit Stand hält. Daher wird vorsichtshalber eine artenschutzrechtliche Betrachtung für den Mäusebussard angestellt:

Im Jahr 2022 war der Mäusebussard mit sechs Brutrevieren in hoher Dichte im Untersuchungsgebiet vertreten. Die festgestellten Brutplätze halten sämtlich deutlich mehr als den

o. g. ‚Mindestabstand' von 250 m von den äußeren Rändern der Konzentrationsfläche B ein.
In 2021 waren von der Stadt Bad Pyrmont (kleineres Untersuchungsgebiet) vier Brutpaare des Mäusebussards festgestellt worden. Von diesen vier vorjährigen Brutplätzen war nur einer in 2022 wieder besetzt. Bei den fünf anderen in 2022 nachgewiesenen Brutplätze handelt es sich somit um neu festgestellte bzw. in ihrer Lage veränderte Horste[12].
Einer der Brutplätze aus dem Jahr 2021 liegt in einer Entfernung von 130 m zur Grenze der WEA-Konzentrationsfläche B. Der anzustrebende Mindestabstand von 250 m wurde somit nicht eingehalten. Dieser Horst war im Jahr 2022 nicht erneut besetzt.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass die Besiedelung des Untersuchungsgebietes durch den Mäusebussard einer starken Dynamik unterliegt. Es sind zwar Jahr für Jahr mehrere Brutpaare innerhalb des UG vorhanden, es lässt sich aber keine Prognose darüber anstellen, in welchem Horst im nächsten Jahr oder in den nächsten Jahren gebrütet wird. Da der Mäusebussard zudem nicht in den Listen der windenergiesensiblen Arten geführt wird (s. o.) und die in fachlichen Quellen empfohlenen Mindestabstände mit 250 m vergleichsweise gering sind, wird keine Notwendigkeit dafür gesehen, diese Art bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bei der Auswahl der WEA-Konzentrationsflächen zu berücksichtigen. Ein mögliches Vorkommen des Mäusebussards in der näheren oder weiteren Umgebung der WEA-Konzentrationsfläche B steht einer Windenergienutzung innerhalb dieser Fläche nicht entgegen.

3.5 Sonstige Arten

Die bei den Kartierungen weiterhin erfassten Arten Turmfalke, Kolkrabe und Rabenkrähe sind für die artenschutzrechtliche Bewertung von Windenergiestandorten nicht relevant.

[12] Einer der sechs in 2022 erfassten Mäusebussardhorste liegt in dem erweiterten Kartiergebiet, welches in diesem Jahr zusätzlich kartiert wurde. Hier lässt sich über einen möglichen Besatz im Vorjahr (2021) keine gesicherte Aussage treffen.

4 Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung (Brutvögel, Konzentrationsfläche B)

4.1 Rotmilan

Für den Rotmilan lässt sich feststellen, dass sich die Konzentrationsfläche B zwischen zwei Brutrevieren befindet, welche von der Staatlichen Vogelschutzwarte als ‚für Brutvögel wertvolle Bereiche' festgelegt wurden. Sie liegt innerhalb des Erweiterten Prüfbereichs (3.500 m-Radius) beider Brutplätze und damit weit außerhalb des besonders empfindlichen Nahbereichs sowie auch außerhalb des Zentralen Prüfbereichs, in welchem erhöhte Anforderungen an Schutzmaßnahmen zu stellen wären. Konflikte mit der Art Rotmilan sind aufgrund der Lage zwischen den beiden Brutrevieren aus naturschutzfachlicher Sicht nicht auszuschließen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht – gerade auch mit Blick auf die neuen Regelungen im BNatSchG – ist die Konzentrationsfläche B als vertretbar zu bewerten.[13] Nach den gesetzlichen Bestimmungen kommen „fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen" für den Rotmilan im Erweiterten Prüfbereich nur dann in Betracht, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich deutlich erhöht ist. Hierfür gibt es zurzeit keine Anhaltspunkte. Sofern sich in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abweichende Erkenntnisse ergeben, dann ist die Anordnung von Schutzmaßnahmen (aus Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG) zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos möglich.

4.2 Uhu

Für den Uhu wurde beschrieben, dass sich südlich angrenzend an die Konzentrationsfläche B ein Revierbereich befindet. Unklar blieb bisher jedoch, ob es sich tatsächlich um ein Brutrevier oder um das Revier eines Einzeltieres handelt und wo sich der konkrete Brutplatz – sofern ein solcher vorhanden ist – befindet. Ohne Kenntnis eines Brutplatzes lassen sich der gesetzliche Nahbereich und die Prüfbereiche nicht ermitteln.

[13] Auch § 2 EEG ist in diesem Zusammenhang heranzuziehen und spricht dafür, dass sich die Windenergienutzung im vorliegenden Fall gegenüber artenschutzrechtlichen Belangen durchsetzen kann: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."*

Aufgrund der vorhandenen Datenlage lässt sich ein Konflikt mit dem Uhurevier weder bestätigen, noch vollständig ausschließen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass der Uhu nicht als kollisionsgefährdet gilt, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 80 m beträgt. Diese Maßgabe gilt jedoch nur außerhalb des Nahbereichs (500 m-Radius zum Brutplatz). Für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren wäre somit zum einen zu klären, ob und wo im Pyrmonter Forst ein Brutplatz des Uhus vorhanden ist. Wenn sich der von einem möglichen Brutplatz bemessene schutzwürdige Nahbereich in die Konzentrationsfläche B hinein erstreckt, ist diese in den betreffenden Flächenanteilen voraussichtlich nicht oder nur mit erheblichen zeitlichen Einschränkungen (Abschaltzeiten) für die Windenergiegewinnung nutzbar. Zum anderen sollte eine zukünftige Genehmigung von WEA in jedem Fall mit der Auflage verbunden werden, dass die ‚Bodenfreiheit' des Rotorblattes mindestens 80 m über dem Erdboden (gemessen am Mastfuß der jeweiligen WEA) beträgt.
Eine weitere Empfehlung besteht darin, die Abgrenzung der WEA-Konzentrationsfläche B um 75 m von dem in Karte 1 dargestellten ‚Revierbereich Uhu' abzusetzen. Diese Empfehlung begründet sich wie folgt: Aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 geht hervor, dass für WEA-Konzentrationsflächen bevorzugt das Rotor-out-Prinzip gelten soll. Dieses Prinzip besagt, dass die Außengrenzen einer Konzentrationsfläche nur vom Mastfuß einer WEA eingehalten werden müssen. Der Rotor selbst darf über ihre Grenze hinüberreichen und sich somit auch außerhalb der Konzentrationsfläche drehen. Der Gesetzgeber geht von einer Rotorblattlänge von 75 m bei modernen WEA aus (§ 4 Abs. 3 WindBG). Weil der ‚Revierbereich Uhu' in einem kurzen Abschnitt an die Konzentrationsfläche B unmittelbar angrenzt, ergibt sich somit die Situation, dass sich die Rotoren zukünftiger WEA über den Waldbeständen drehen dürfen, welche als Revierbereich erfasst wurden. Uhus, die bei ihren Nahrungs- oder Transferflügen über dem Kronendach des Pyrmonter Waldes fliegen, könnten durch die sich im Luftraum drehenden Rotoren in Gefahr geraten. Eine solche Gefahrensituation für den Uhu soll ausgeschlossen werden. Daher wird im Sinne eines Mindest-Schutzes für den ‚Revierbereich Uhu' empfohlen, dass die Abgrenzung der Konzentrationsfläche um mindestens 75 m von der ‚Revierbereich Uhu' räumlich abgesetzt wird. Auf diese Weise wird vermieden, dass sich die Rotoren künftiger WEA über den betreffenden nördlichen Randbereichen des Pyrmonter Waldes drehen. Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche B sollte in der beschriebenen Weise geändert (reduziert) werden.

4.3 Baumfalke

Für den Baumfalken sind aufgrund der großen Entfernung (> 1,7 km) zwischen dem 2021 festgestellten Brutplatz und der WEA-Konzentrationsfläche B keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

4.4 Mäusebussard

Für den Mäusebussard haben die Kartierungen ergeben, dass die Besiedelung des Untersuchungsgebietes einer starken Dynamik unterliegt. Es sind zwar Jahr für Jahr mehrere Brutpaare innerhalb des UG vorhanden, es lässt sich aber keine Prognose darüber anstellen, in welchem Horst im nächsten Jahr oder in den nächsten Jahren gebrütet wird. Da der Mäusebussard zudem nicht in den maßgeblichen Listen der windenergiesensiblen Arten geführt wird und die in fachlichen Quellen empfohlenen Mindestabstände mit 250 m vergleichsweise gering sind, wird keine Notwendigkeit dafür gesehen, diese Art bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bei der Auswahl der WEA-Konzentrationsflächen zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung dieser Art ist – sofern überhaupt erforderlich – im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Ein potenzielles Vorkommen des Mäusebussards im Nahbereich der WEA-Konzentrationsfläche B steht einer Windenergienutzung innerhalb dieser Fläche nicht entgegen.

5 Artenschutzrechtliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme bezieht sich auf die WEA-Konzentrationsfläche B (südlich Grießem) des Flecken Aerzen.

Für die Art Rotmilan ist die Konzentrationsfläche B aus artenschutzrechtlicher Sicht als vertretbar anzusehen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage (viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sowie § 2 EEG).

Der Uhu besiedelt einen Revierbereich, welcher unmittelbar südlich an die WEA-Konzentrationsfläche B angrenzt. Zum Schutz dieser Art werden drei Empfehlungen gegeben:

- Im Zuge eines zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zu klären, ob und wo im Pyrmonter Forst ein Brutplatz des Uhus vorhanden ist. Wenn sich der von einem möglichen Brutplatz aus bemessene schutzwürdige Nahbereich (500 m) in die Konzentrationsfläche B hinein erstreckt, dann ist zu prüfen, mit welchen Schutzauflagen WEA dort genehmigt werden können.
- Eine zukünftige Genehmigung von WEA sollte zum Schutz des Uhus in jedem Fall mit der Auflage verbunden werden, dass die ‚Bodenfreiheit' des Rotorblattes mindestens 80 m über dem Erdboden (gemessen am Mastfuß der jeweiligen WEA) beträgt.
- Im Flächennutzungsplan des Flecken Aerzen sollte die Abgrenzung der Konzentrationsfläche B um (mindestens) 75 m von dem ‚Revierbereich Uhu' zurückgenommen werden, um bei Anwendung des ‚Rotor-out-Prinzips' zu vermeiden, dass sich die Rotorblätter der WEA über den betreffenden Waldflächen des Pyrmonter Waldes drehen.

Für die bei der Kartierung ebenfalls festgestellten Greifvogelarten Baumfalke und Mäusebussard werden auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte gesehen.

LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Hameln, den 04.05. 2023 Bearbeiter: *Dipl.-Ing. Georg Seibert*

6 Quellenverzeichnis

BEHM, K. u. T. KRÜGER	2013	Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013, in: Naturschutz Niedersachsen, 33. Jg., Nr. 2, S. 55 - 69. - Hannover.
BFN	2020	Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA. – Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz unter Mitwirkung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE). – Leipzig.
RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT	2020	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. v. RÖNN, H. TIMMERMANN u. S. WEITEKAMP (PROGRESS-Studie)	2016	Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). - Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderten Verbundvorhaben PROGRESS.
HÖTKER, H., O. KRONE u. G. NEHLS	2013	Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER	2022	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, (Stand Oktober 2021). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, H. 2: 111-174.
KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE u. H. ZANG	2014	Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008, in: Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48. - Hannover.
LAG VSW	2017	Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten. - Hrsg.: Länder-Arbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, Positionspapiere der LAG VSW, verabschiedet als LAG VSW-Beschluss am 25.04.2017.
LAG VSW	2015	Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. - Hrsg.: Länder-Arbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, in der Überarbeitung vom 15. April 2015.
MU	2016	Leitfaden, Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016. - Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. - Hannover.

NLWKN	2011	Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 1, Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Uhu *(Bubo bubo)*, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Entwurf Stand November 2011. - Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de. - Hannover.
NLWKN	2009	Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 1, Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Rotmilan *(Milvus milvus)*, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Entwurf Stand Juni 2009. - Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de. - Hannover.
SPRÖTKE, M., E. SELLMANN u. M. REICHENBACH	2018	Windkraft – Vögel – Artenschutz. Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis.
SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE u. C. SUDFELDT	2005	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.
UMK	2020	Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen, Stand: 11.12.2020. – Hrsg.: Umweltministerkonferenz.

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Anhang

Tabelle 1: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Kartiertermine

Tabelle 2: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Beobachtungsprotokoll

Tabelle 3: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten – Festgestellte Horstbäume

Tabelle 1: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Kartiertermine Windenergie Aerzen/Grießem Frühjahr / Sommer 2022

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung	Niederschlag	Methode	Teilgebiete	Kartierer
1	18.03.2022	09.30 - 16.00	12 °C	windstill	wolkenlos	kein	Horstsuche	Grießem	W. Nülle
2	30.03.2022	10.00 - 16.00	9 °C	windstill	wolkenlos	kein	Horstsuche	Grießem	W. Nülle
3	15.04.2022	09.00 - 16.00	9 - 11 °C	windstill	heiter bis wolkig	kein	Horstsuche, Kartierung Raumnutzung	Hagen	W. Nülle
4	15.05.2022	09.30 - 17.30	26 °C	schwach	wolkenlos	kein	Horstkontrolle, Kartierung Raumnutzung	Grießem, Hagen	W. Nülle
5	27.05.2022	09.37 - 17.40	19 °C	stark auffrischend	40 bis 60 % Bewölkung	kein	Kartierung Raumnutzung, Horstkontrolle	Grießem, Sonneborn, Holzhausen	W. Nülle
6	07.06.2022	09.15 - 17.16	23 °C	stark auffrischend	heiter, ab 15.30 Uhr Durchzug von Wolkenfeldern	kein	Kartierung Raumnutzung	Hagen	W. Nülle
7	27.06.2022	09.17 - 16.21	25 °C	windstill	heiter bis stärker bewölkt	einzelner Schauer gegen 15.50 Uhr	Kartierung Raumnutzung	Grießem	W. Nülle
8	11.07.2022	09.07 - 15.21	16 °C	windstill	bedeckt	ab ca. 15.00 Uhr Nieselregen	Kartierung Raumnutzung, witterungsbedingter Abbruch	Hagen, Grießem	W. Nülle
9	18.07.2022	09.20 - 17.27	32 °C	schwach	wolkenlos	kein	Kartierung Raumnutzung	Grießem, Hagen	W. Nülle

Tabelle 2: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Beobachtungsprotokoll Windenergie Aerzen/Grießem Frühjahr / Sommer 2022

Lfd. Nr.*	Uhrzeit von/bis		Anzahl Individuen	Art	Beschreibung der Beobachtung	Flughöhe (Schätzung) **	Flächennutzung ***
1. Begehungstermin: 18.03.2022							
Horstsuche							
2. Begehungstermin: 30.03.2022							
Horstsuche							
3. Begehungstermin: 15.04.2022							
1	14.14	14.16	1	Fischadler	Streckenflug	ni	
2	14.59	15.04	1	Rotmilan	Kreisen	ni	
3	15.28	15.30	1	Rotmilan	Kreisen	ni	
4. Begehungstermin: 15.05.2022							
7	12.02	12.07	1	Mäusebussard	Kreisen, Streckenflug	ho	
8	12.16	12.19	2	Mäusebussard	Kreisen, Streckenflug	ho	
9	12.25	12.29	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug	ho	
10	12.39	12.42	1	Mäusebussard	Kreisen, erst Nahrungssuche, dann ansitzend	ni	
11	12.57		1	Rotmilan	Kreisen	ni	
12	12.59	13.03	2	Mäusebussard	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni, ho	
13	13.12		1	Mäusebussard	Ansitzen		
14	13.21	13.25	1	Mäusebussard	Kreisen, Nahrungssuche	ni	
15	13.40	13.44	1	Rotmilan	Kreisen, Nahrungssuche	ni	
16	14.03	14.06	1	Mäusebussard	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni, ho	
17	14.15	14.17	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug	ho	
18	15.04		1	Mäusebussard	Ansitzen		
19	15.23		1	Baumfalke	Streckenflug	ni	
20	16.46	16.51	2	Mäusebussard	Kreisen, Nahrungssuche	ni	
21	16.59		1	Mäusebussard	Ansitzen		

Tabelle 2: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Beobachtungsprotokoll Windenergie Aerzen/Grießem Frühjahr / Sommer 2022

Lfd. Nr.*	Uhrzeit von/bis		Anzahl Individuen	Art	Beschreibung der Beobachtung	Flughöhe (Schätzung) **	Flächennutzung ***
5. Begehungstermin: 27.05.2022							
33	9.57	10.01	1	Mäusebussard	Kreisen	ni	
34	11.01	11.04	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
35	11.06	11.17	1	Rotmilan	Kreisen, Nahrungssuche	ni, ho	
36	12.48		1	Mäusebussard	Streckenflug	ni	
37	13.29	13.34	1	Mäusebussard	Nahrungssuche	ni	
38	16.30	16.36	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
39	16.44	16.47	1	Mäusebussard	Kreisen, Streckenflug	ni, ho	
6. Begehungstermin: 07.06.2022							
53	13.14	13.33	1	Rotmilan	Kreisen, Nahrungssuche	ni, ho	
54	13.37		1	Sperber	Streckenflug	ni	
55	14.21	14.25	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
56	15.41	15.42	1	Baumfalke	Streckenflug	ni	
57	15.44	15.51	1	Turmfalke	Nahrungssuche, Beutetransport	ni	
58	16.37	16.45	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
59	16.57	17.01	1	Mäusebussard	Kreisen	ni, ho	
7. Begehungstermin: 27.06.2022							
60	10.36	10.38	1	Mäusebussard	Nahrungssuche	ni	
61	10.45	10.48	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
62	11.01	11.05	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni, ho	
63	11.11	11.16	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni, ho	
64	11.54	12.02	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug	ni, ho	
65	12.23	12.41	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni, ho	
66	12.54	13.03	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
67	13.55	13.57	1	Rotmilan	Kreisen	ni	
68	14.02	14.04	1	Rotmilan	Kreisen	ni	
69	15.14	15.17	1	Rotmilan	Kreisen, Nahrungssuche	ni	
70	15.21		1	Mäusebussard	Ansitzen, auf Mast		
71	15.29	15.34	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	

Tabelle 2: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Beobachtungsprotokoll Windenergie Aerzen/Grießem Frühjahr / Sommer 2022

Lfd. Nr.*	Uhrzeit von/bis		Anzahl Individuen	Art	Beschreibung der Beobachtung	Flughöhe (Schätzung) **	Flächennutzung ***
8. Begehungstermin: 11.07.2022							
94	9.22	9.28	1	Rotmilan	Nahrungssuche	ni	
95	9.49		1	Mäusebussard	Ansitzen, auf Baum		
96	11.37		1	Mäusebussard	Kreisen, erst Nahrungssuche, dann ansitzend auf Baum	ni	
97	11.59		1	Mäusebussard	Ansitzen, auf Mast		
98	12.14	12.17	1	Mäusebussard	Kreisen, Streckenflug	ni, ho	
99	13.01		1	Mäusebussard	Ansitzen, auf Zaunpfahl		
100	13.24	13.27	1	Mäusebussard	Nahrungssuche	ni	
101	13.32		1	Kolkrabe	Streckenflug	ni	
102	13.48	13.57	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
103	14.47		1	Turmfalke	Ansitzen, auf Mast		
9. Begehungstermin: 18.07.2022							
129	9.38	9.42	1	Rotmilan	Nahrungssuche	ni	
130	9.43	9.54	6	Kolkrabe	erst ansitzend, dann fliegend (Streckenflug)	ni	
131	9.58	10.04	1	Rotmilan	Nahrungssuche	ni	
132	10.18	10.21	1	Rotmilan	Kreisen	ni	
133	10.24	10.31	3	Rotmilan	Kreisen, mit Interaktion, fliegen in verschiedene Richtungen ab	ni	
134	10.34	10.37	1	Rotmilan	Kreisen	ni, ho	
135	10.36	10.43	2	Mäusebussard	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni, ho	
136	10.44	10.48	1	Schwarzstorch	Kreisen, Streckenflug	ni, ho	
137	10.56	11.02	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni	
138	11.22	11.25	1	Turmfalke	Nahrungssuche	ni	
139	11.25	12.01	3	Mäusebussard	erst Nahrungssuche, dann ansitzend auf Baum	ni	aktuell Grünlandmahd
140	11.27	11.29	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug	ni	
141	11.42	11.47	1	Rotmilan	Kreisen, Nahrungssuche	ni	
142	11.58		1	Rotmilan	Streckenflug	ni	
143	12.41	12.45	1	Mäusebussard	Nahrungssuche	ni	
144	12.48	13.06	2	Baumfalke	Lautäußerungen zu hören, erst Nahrungssuche, dann ansitzend auf Baum	ni	
145	13.01	13.04	1	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni	
146	13.43	14.19	9	Rotmilan	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche, fliegen in verschiedene Richtungen ab	ni, ho	aktuell Getreidemahd
147	13.43	14.19	1	Schwarzmilan	Kreisen, Streckenflug, Nahrungssuche	ni, ho	
148	14.29		1	Mäusebussard	Ansitzen, Bodenjagd		Acker
149	14.33	14.38	2	Mäusebussard	Kreisen, Nahrungssuche	ni, ho	
150	14.41	14.45	1	Rotmilan	Nahrungssuche	ni	

Tabelle 2: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Beobachtungsprotokoll Windenergie Aerzen/Grießem Frühjahr / Sommer 2022

Lfd. Nr.*	Uhrzeit von/bis		Anzahl Individuen	Art	Beschreibung der Beobachtung	Flughöhe (Schätzung) **	Flächennutzung ***
151	15.46		1	Mäusebussard	Ansitzen, auf Baum		
152	16.24	16.35	1	Mäusebussard	Kreisen	ni, ho	
153	16.38	16.46	1	Turmfalke	erst ansitzend auf Mast, dann Nahrungssuche	ni	
154	16.49	16.57	3	Mäusebussard	Kreisen, mit Interaktion	ni, ho	
155	16.53	16.58	1	Schwarzmilan	Streckenflug	ni, ho	
156	17.01	17.03	1	Rotmilan	Streckenflug	sh	

Erläuterungen:

* Fortlaufende Nummer aller Beobachtungen (ermöglicht Zuordnung zu Karteneinträgen bzw. zu GIS-Datenbank)

** Grobe Einschätzung der Flughöhen in den Kategorien:

ni = niedrig (bis ca. 50 m - ca. doppelte Baumhöhe)
ho = hoch (ca. 50 bis 250 m)
sh = sehr hoch (über ca. 250 m)
Die Einschätzungen zur Flughöhe sind nicht geeignet für statistische Auswertungen, da mit großer Ungenauigkeit behaftet

*** Angabe der Flächennutzung bei sitzenden Tieren oder bei niedrigen Nahrungsflügen, die deutlich einer Fläche zuzuordnen sind

Tabelle 3: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Festgestellte Horstbäume Windenergie Aerzen/Grießem Frühjahr / Sommer 2022

Nr.	Baumart	Position	Horstgröße	Entdeckt am	Erfasst von	Art 2021	Status* 2021	Art 2022	Status* 2022	Bemerkungen
1	Buche	Astgabel in Baumkrone	mittelgroß	15.03.2021, 18.03.2022	W. Nülle					
2	Buche	Astgabel in Baumkrone	mittelgroß	15.03.2021, 18.03.2022	W. Nülle					
3	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	15.03.2021	W. Nülle	Mäusebussard	BN			nicht mehr existent am 18.03.2022
4	Buche	Astgabel in Baumkrone	kleiner	15.03.2021	W. Nülle					nicht mehr existent am 18.03.2022
5	Lärche	Astgabel in Baumkrone	groß	15.03.2021, 30.03.2022	W. Nülle					leicht beschädigt, keine Aktivität am 27.05.2022
6	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	15.03.2021, 30.03.2022	W. Nülle					Keine Aktivität am 27.05.2022
7	Lärche	Astgabel in Baumkrone	groß	15.03.2021, 30.03.2022	W. Nülle					Keine Aktivität am 27.05.2022
8	Lärche	Astgabel in Baumkrone	mittelgroß	15.03.2021, 30.03.2022	W. Nülle					stark beschädigt
9	Lärche	Astgabel in Baumkrone	mittelgroß	15.03.2021, 30.03.2022	W. Nülle					stark beschädigt
10	Lärche	Astgabel in Baumkrone	groß	15.03.2021, 30.03.2022	W. Nülle					nicht mehr vorhanden am 30.03.2022
17	Lärche	Astgabel in Baumkrone	kleiner	07.04.2021, 30.03.2022	W. Nülle					nicht mehr vorhanden am 30.03.2022
18	Buche	Astgabel in Baumkrone	kleiner	07.04.2021, 30.03.2022	W. Nülle					nicht mehr vorhanden am 30.03.2022
19	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	07.04.2021, 30.03.2022	W. Nülle					stark beschädigt
20	Lärche	Seitenast Mitte oben	groß	07.04.2021, 30.03.2022	W. Nülle					leicht beschädigt, keine Hinweise auf Besatz am 11.07.2022
21	Lärche	Seitenast Mitte oben	groß	07.04.2021, 30.03.2022	W. Nülle					Keine Hinweise auf Besatz am 11.07.2022
22	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	07.04.2021, 30.03.2022	W. Nülle					Keine Aktivität festgestellt am 07.06.2022
23	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	07.04.2021, 30.03.2022	W. Nülle			Mäusebussard	BN	Altvogel füttert am Nest am 07.06.2022
24	Buche	Seitenast Mitte oben	mittelgroß	07.04.2021	W. Nülle					nicht mehr vorhanden am 07.04.2022
25	Lärche	Astgabel in Baumkrone	mittelgroß	07.04.2021	W. Nülle					
26	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	07.04.2021	W. Nülle			Rotmilan	BV	Altvogel auf Nest am 15.04.2022
27	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	07.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle			Mäusebussard	BV	Altvogel warnt bei Annäherung am 15.04.2022
28	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	07.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle					keine Hinweise auf Besatz am 11.07.2022
29	Buche	Seitenast Mitte Stamm	groß	07.04.2021, 18.03.2022	W. Nülle			Mäusebussard	BN	Altvogel auf Nest am 27.05.2022

Tabelle 3: Kartierung WEA-sensibler Vogelarten - Festgestellte Horstbäume Windenergie Aerzen/Grießem Frühjahr / Sommer 2022

Nr.	Baumart	Position	Horstgröße	Entdeckt am	Erfasst von	Art 2021	Status* 2021	Art 2022	Status* 2022	Bemerkungen
36	Buche	Astgabel in Baumkrone	kleiner	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle	Baumfalke	BN			nicht mehr vorhanden am 15.04.2022
37	Buche	Astgabel in Baumkrone	mittelgroß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle					nicht mehr vorhanden am 15.04.2022
38	Buche	Astgabel in Baumkrone	mittelgroß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle					nicht mehr vorhanden am 15.04.2022
39	Lärche	Astgabel in Baumkrone	groß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle			Mäusebussard	BN	Altvogel auf Nest am 15.05.2022, leicht beschädigt
40	Lärche	Seitenast Mitte oben	groß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle					leicht beschädigt
41	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle					keine Aktivität am 15.04.2022 und 27.06.2022, Horst beschädigt
42	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle					Keine Aktivität am 15.04.2022 und 27.06.2022
43	Buche	Astgabel in Baumkrone	groß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle			Mäusebussard	BN	Altvogel auf Nest, min. 1 Jungv. im Nest am 27.06.2022
44	Buche	Seitenast Mitte oben	groß	26.04.2021; 15.04.2022	W. Nülle					beschädigt
46	Eiche	Seitenast am Stamm		18.05.2021	W. Nülle					
47	Gebäude			18.05.2021	W. Nülle	Turmfalke	BV			
48	Buche	Astgabel Stamm Krone	größer	18.03.2022	W. Nülle			Kolkrabe	BN	Jungvögel im Nest am 15.05.2022
49	Buche	Krone	kleiner	18.03.2022	W. Nülle			Rabenkrähe	BN	Altvogel auf Nest am 15.05.2022
50	Buche	Krone	kleiner	18.03.2022	W. Nülle					unbesetzt am 15.05.2022
51	Esche	Astgabel Stamm Krone	mittelgroß	18.03.2022	W. Nülle					Keine Aktivität am 15.05.2022, leicht beschädigt
52	Buche	Astgabel Stamm Krone	mittelgroß	18.03.2022	W. Nülle			Rotmilan	BN	Altvogel auf Nest am 15.05.2022
53	Esche	Krone	kleiner	18.03.2022	W. Nülle					
54	Buche	Astgabel Krone	mittelgroß	18.03.2022	W. Nülle					
55	Buche	Astgabel Krone	mittelgroß	18.03.2022	W. Nülle					
56	Buche	Astgabel Hauptstamm Krone	mittelgroß	18.03.2022	W. Nülle					keine Aktivität am 27.06.2022
57	Lärche	Astgabel Hauptstamm Krone	kleiner	18.03.2022	W. Nülle					keine Aktivität am 27.05.2022
58	Lärche	Astgabel Stamm	groß	30.03.2022	W. Nülle					
59	Buche	Astgabel Krone	kleiner	15.04.2022	W. Nülle					keine Aktivität am 07.06.2022
60	Lärche	Astgabel Seitenast	größer	15.04.2022	W. Nülle					keinen Hinweis auf Besatz am 11.07.2022
61	Eberesche	Stamm Mitte	groß	15.04.2022	W. Nülle			Mäusebussard	BN	Altvogel auf Nest am 15.05.2022

Erläuterungen:

* Status des Besatzes:

BV = Brutverdacht
BN = Brutnachweis

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Karten

Karte 1: Ergebnisse WEA-sensible Brutvögel (Aerzen / Grießem)

Karte 2: Brutvögel: Wertvolle Bereiche - NLWKN

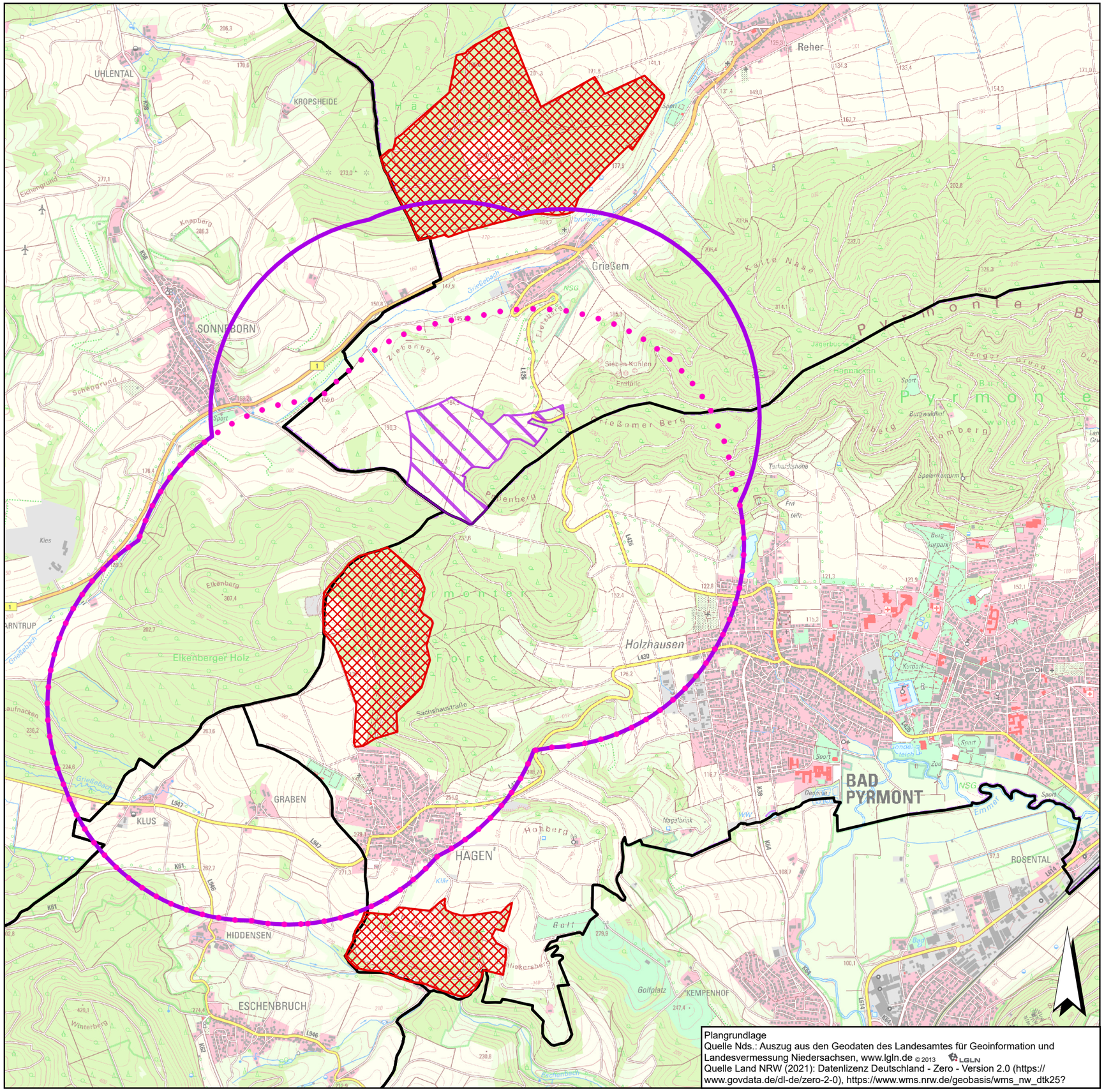

Plangrundlage
Quelle Nds.: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, www.lgln.de © 2013 LGLN
Quelle Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0), https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25?

Für Brutvögel wertvolle Bereiche (NLWKN Stand 03.02.2022) *

- Landesweite Bedeutung - Rotmilan Lebensraum

Sonstige Darstellungen

- Gemeindegrenze
- Potenzieller Windenergiestandort (Konzentrationsfläche B)
- Untersuchungsgebiet WEA-sensible Brutvögel 2022
- Untersuchungsgebiet WEA-sensible Brutvögel 2021

Projekt: Kartierung WEA-sensible Brutvögel Aerzen/Grießem 0771-AER-KAR		Datum: 22.12.2022
Plan: Brutvögel: Wertvolle Bereiche - NLWKN	Maßstab: 1:30.000	Nr.: 2
Auftraggeber: **Flecken Aerzen** Kirchplatz 2 31855 Aerzen	Bearbeiter: **LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald** Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	